



Pressemitteilung

Urteil im Cum Ex Verfahren

Seite 1 von 2

Im Verfahren 29 KLS 5/22 hat die 9. große Strafkammer heute das Urteil gegen einen ehemaligen Mitarbeiter einer Asset Management Gesellschaft mit Sitz in London verkündet (vgl. PM 04/2023 vom 15.02.2023).

Aktenzeichen: PM 12/2023
Datum: 16.05.2023

Der Angeklagte wurde wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung gem. §§ 370 Abs. 1 Nr. 1, 3 Satz 2 Nr. 1 AO, 27 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Von dieser Strafe gelten wegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung (durch die StA Köln bei Anklageverfassung) zwei Monate als bereits vollstreckt. Es wurde darüber hinaus die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 60.000 € angeordnet gem. §§ 73 Abs. 1 Alt. 2, 73 c StGB.

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Die StA Köln hatte unter dem 22.09.2022 Anklage (214 Js 16/22) gegen den Angeklagten und drei ehemalige Partner der Asset Management Gesellschaft vor der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer erhoben. Sie hatte diesen die maßgebliche Beteiligung an sog. Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen, auf welche keine Steuern abgeführt bzw. einbehalten worden waren, vorgeworfen. Die Kammer hat das Verfahren gegen die Mitangeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung abgetrennt und wird gegen diese gesondert verhandeln.

Die Kammer ist aufgrund der Hauptverhandlung zum Ergebnis gekommen, dass die den Angeklagten betreffenden Vorwürfe aus der Anklage im Grundsatz zutreffen, rechtlich allerdings - in Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft Köln und der Verteidigung - nicht als Täterschaft sondern als Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu qualifizieren sind. Demnach wurden mit Hilfe des Angeklagten im Jahr 2010 Aktiengeschäfte durchgeführt, deren einziger Anreiz darin bestand, eine unrechtmäßige Anrechnung bzw. Erstattung von

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Kapitalertragssteuer zu erreichen, die vorher weder einbehalten noch abgeführt worden war. Die Tatbeiträge des im Back-Office der Gesellschaft tätigen Angeklagten waren dabei förderlich, aber nicht von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Taten. Die Feststellungen der Kammer beruhen maßgeblich auf dem umfänglichen Geständnis des Angeklagten, das durch die Geständnisse weiterer - gesondert verfolgter - tatbeteiligter Zeugen sowie die Angaben eines der ehemaligen Partner der Gesellschaft bestätigt worden ist.

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: PM 12/2023
Datum: 16.05.2023

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de